

PARTNERSCHAFTSKOMITEE AACHEN - ARLINGTON E. V.

SATZUNG

1. Name und Sitz des Vereins
 - 1.1 Der Verein führt den Namen „Partnerschaftskomitee Aachen - Arlington e. V.“ mit Sitz in Aachen. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

 - 2.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - 2.3 Der Verein ist parteipolitisch neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
 - 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zweck des Vereins
 - 3.1 Der Verein dient dem Zweck, die Beziehungen im jugendpolitischen, kulturellen, schulischen, sportlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, wirtschaftlich-technologischen und sonstigen Bereich zwischen der Stadt Aachen und Arlington-County gemäß dem Partnerschaftsvertrag vom 17.09.93 zu vertiefen.
 - 3.2 Seine Aufgabe sieht er darin, Informationen über beide Partner zu vermitteln, Begegnungen, Studienaufenthalte, Freizeitveranstaltungen, sportliche und sonstige Aktivitäten zu fördern und damit zur Freundschaft zwischen den Menschen von Aachen und Arlington sowie zur internationalen Zusammenarbeit und Verständigung beizutragen.
4. Mitgliedschaft
 - 4.1 Mitglieder können natürliche Personen, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen sein, die bereit und in der Lage sind, zur Förderung und Gestaltung des Vereins im Sinne seines Zweckes beizutragen.
 - 4.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann endgültig.
 - 4.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann und schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten dem Vorstand mitzuteilen ist.
 - eine förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann; dies bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen

Mitglieder. Ein Ausschlußgrund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragspflicht mehr als ein Jahr in Verzug ist.

- den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- den Tod.

5. Organe des Vereins

5.1 Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

5.2 Mitgliederversammlung

5.2.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen; jedes Mitglied hat eine Stimme. die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. die Tagesordnung ist den Mitgliedern mit der Einladung mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu übersenden. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung stets beschlußfähig.

5.2.2 Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand entsprechendes beschließt oder es von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich gefordert wird. Zweck und Gründe müssen angegeben werden.

5.2.3 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Protokolle können beim Vorstand eingesehen werden; erfolgt kein Einspruch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, gelten sie als genehmigt.

5.2.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien für die Aufgaben und die Arbeit des Vereins. sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters entgegen. Sie beschließt die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die Bestellung eines Wahlleiters.

5.2.5 Fachbereiche

Der Vorstand kann Arbeitskreise bilden.

5.3 Vorstand

5.3.1 Der Engere Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

- 5.3.2 Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Engeren Vorstand sowie fünf Beisitzern. Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 5.3.3 Dem Erweiterten Vorstand gehören als geborene Mitglieder außerdem an je ein Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und ein Angehöriger der Verwaltung. Diese Mitglieder haben im Vorstand kein eigenes Stimmrecht, sondern nehmen an den Sitzungen des Vorstandes lediglich beratend teil.
- 5.3.4 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 5.3.5 Die Vertretungsbefugnis nach § 26 Abs. 2 BGB haben der Vorsitzende, der Stellvertreter, Der Schriftführer und der Schatzmeister, jeweils zu zweit.
- 5.3.6 Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vor dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 5.3.7 Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Dies entfällt nach der Eintragung in das Vereinsregister.
- 5.3.8 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

6. Geschäftsjahr/Gerichtsstand

- 6.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6.2 Der Gerichtsstand ist Aachen.

7. Mittel des Vereins

- 7.1 Mittel des Vereins sind Beiträge und Spenden.
- 7.2 Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

8. Auflösung des Vereins

- 8.1 Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer gesondert einzuberufenden Mitgliederversammlung. Die Beschlußfassung erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 8.2 Das Vereinsvermögen fällt nach Auflösung des Vereins der Stadt Aachen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der bestehenden Städtepartnerschaften zu verwenden hat.